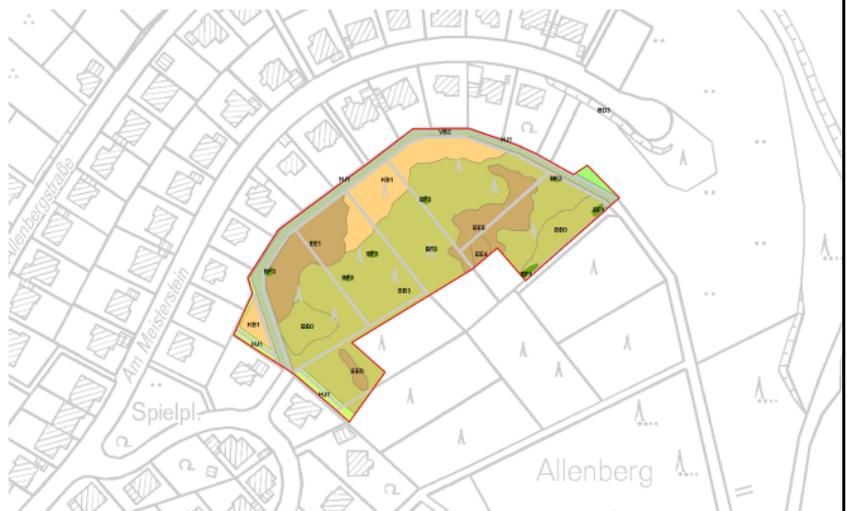


Umweltprüfung mit Umweltbericht und vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplanung sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Allenberg“

im Auftrag der Stadt Winterberg



Bearbeitung:



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro
Umwelt Institut Höxter

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Tel. 05271 / 6987-0 • Fax 05271 / 6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

**Höxter, im Mai 2012
aktualisiert im Oktober 2012**

Umweltprüfung mit Umweltbericht und vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplanung sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr 11 „Am Allenberg“

Auftraggeber



Stadt Winterberg

Fachbereich III Bauen, Stadtentwicklung und Infrastruktur

Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

Projektbetreuung: Herr Martin Brieden
Herr Ralf Höing

Auftragnehmer



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro
Umwelt Institut Höxter

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Tel. 05271 / 6987-0 • Fax 05271 / 6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Bernd Schackers
(Architekt AK NW)

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Björn Christ
Dipl.-Ing. Katrin Knorn

unter Mitarbeit von: Dipl.-Ing. Dirk Leifeld
Dipl.-Biol. Ulrike Möhring
Lukas Kaußen

Zitiervorschlag

UIH INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO UMWELT INSTITUT HÖXTER (2012):
Umweltprüfung mit Umweltbericht und vereinfachter Landschaftspflegerischer
Begleitplanung sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zur 7. Änderung
des Bauungsplans Nr. 11 „Am Allenberg“, Gutachten im Auftrag der Stadt
Winterberg – Höxter (unveröffentl.): 24 S.

Titelblatt:

oben: Lage des Plangebiets (Erweiterungsfläche)

unten: Darstellung der Biotoptypen im Plangebiet

Höxter, im Mai 2012
aktualisiert im Oktober 2012



INHALT

SEITE

| | |
|--|-----------|
| 1 EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans | 1 |
| 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung | 2 |
| 1.2.1 Landschaftsplan | 2 |
| 1.2.1.1 Ziele des Landschaftsplanes | 2 |
| 1.2.1.2 Festsetzungen des Landschaftsplanes | 3 |
| 1.2.1.3 Vereinbarkeit Festsetzungen Landschaftsplan - Bebauungsplan | 3 |
| 1.2.2 Natura 2000-Gebiete | 4 |
| 1.2.3 Geschützte Biotop e | 4 |
| 2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ... | 5 |
| 2.1 Mensch | 5 |
| 2.1.1 Bestandsbeschreibung | 5 |
| 2.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung | 6 |
| 2.2 Boden | 6 |
| 2.2.1 Bestandsbeschreibung | 7 |
| 2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung | 7 |
| 2.3 Wasser | 8 |
| 2.3.1 Bestandsbeschreibung | 8 |
| 2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung | 8 |
| 2.4 Klima/Luftqualität..... | 8 |
| 2.4.1 Bestandsbeschreibung | 8 |
| 2.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung | 9 |
| 2.5 Arten und Lebensgemeinschaften..... | 9 |
| 2.5.1 Bestandsbeschreibung | 9 |
| 2.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung ... | 10 |
| 2.6 Landschaftsbild | 11 |
| 2.6.1 Bestandsbeschreibung | 11 |
| 2.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung ... | 12 |
| 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 12 |
| 2.7.1 Bestandsbeschreibung | 12 |
| 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 12 |
| 3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG | 13 |



| | |
|---|-----------|
| 4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN..... | 14 |
| 4.1 Vermeidung und Minderung..... | 14 |
| 4.2 Ausgleich..... | 15 |
| 5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN..... | 19 |
| 6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN | 20 |
| 7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)..... | 21 |
| 8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG..... | 22 |
| 9 LITERATUR UND QUELLEN..... | 23 |

ABBILDUNGEN

SEITE

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans Winterberg (HOCHSAUERLANDKREIS 2008)..... | 2 |
| Abbildung 2: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg (Hochsauerlandkreis 2008)..... | 3 |

TABELLEN

SEITE

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Ausgleichsbilanzierung) nach den Vorgaben der aktuellen Fassung des Bewertungsrahmens für den Hochsauerlandkreis (Stand: Januar 2006) | 17 |
|---|----|

ANHANG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ANLAGE

Karte 1: Bestandserfassung - Biotoptypen (M 1:1.000)



1 EINLEITUNG

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Allenberg“ plant die Stadt Winterberg die 7. Änderung vorzunehmen. Im Zusammenhang mit einer Erweiterung/Änderung eines Bebauungsplanes wird nach BauGB eine Umweltprüfung des Planwerkes nach § 2 Abs. 4 BauGB mit der Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem sogenannten Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. In einer zusammenfassenden Erklärung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit die Ergebnisse der Umweltprüfung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Im Rahmen der Umweltüberwachung (Monitoring), zu deren Durchführung die Umweltprüfung Hinweise liefert, trägt die Stadt Winterberg nach der Realisierung der Planung dafür Sorge, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden.

Aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Bebauungsplanes erstreckt sich die hier vorliegende Umweltprüfung lediglich auf die geplante Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes und legt dar, welche Umweltauswirkungen aufgrund dieser Erweiterung zu erwarten sind.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Ein Bedarf zur Änderung des Bebauungsplans besteht infolge der geplanten Erweiterung der Wohnbaufläche im direkten Anschluss an die bereits bestehende Bebauung. Die Erweiterungsfläche beträgt rund 1,25 ha und befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans.

Zielvorgaben für die Planung sind eine angemessene bauliche Nutzung mit Wohngebäuden, welche sich in Bezug auf die Höhenentwicklung und die Gebäudegestaltung an der bestehenden und angrenzenden Bebauung orientiert. Durch den geplanten Erweiterungsbereich, welcher bereits in Teilen von Wohnbebauung umrahmt wird, kann im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes der Siedlungsrand abgerundet und somit sinnvoll abgegrenzt werden.

Im gesamten Plangebiet sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt und die bauliche Höhenentwicklung ist auf eine Firsthöhe von 11,50 m begrenzt worden. Entsprechend der Plandarstellungen zur 7. Änderung des B-Plans Nr. 11 „Am Allenberg“ ist eine Erweiterung der Wohnbebauung um insgesamt 14 Grundstücke geplant. Die innere Erschließung erfolgt über eine Straße mit Wendehammer von West nach Ost mit Anschluss an die bestehende Straße „Oberer Meisterstein“. Der etwa mittig von Norden auf das Plangebiet zukommende vorhandene Fußweg soll bis zur Erschließungsstraße fortgeführt werden. In der planerischen Darstellung wurde zudem bereits eine Abpflanzung zur bestehenden Bebauung im Norden mit standortgerechten heimischen Gehölzarten festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen wird auch die Pflanzung eines standortgerechten Laubbaumes als Hochstamm pro Grundstücksstraßenfront festgelegt. Dies bedeutet im vorliegenden Fall die Pflanzung von insgesamt 14 Laubbäumen. Zudem ist



demnach pro angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche ebenfalls je ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein heimischer Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen.

Da für den Bebauungsplan seit 1973 Rechtskraft besteht (mit Stand der 2. Erweiterung von 1996 und der 6. Änderung von 2004), erstreckt sich die Umweltprüfung ausschließlich auf die Beurteilung der Umweltfolgen, die aufgrund der geplanten 7. Änderung des Bebauungsplans resultieren, nicht aber auf Umweltfolgen, die aus den bereits rechtskräftigen Festsetzungen zu erwarten wären.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Landschaftsplan

Die Erweiterungsfläche liegt mit einer kleinen Teilfläche im Geltungsbereich des vom Hochsauerlandkreis aufgestellten Landschaftsplans Winterberg aus dem Jahr 2008 mit folgenden Nutzungszielen:

1.2.1.1 Ziele des Landschaftsplanes

In der Entwicklungskarte des rechtsverbindlichen Landschaftsplans Winterberg ist der Bereich zwischen dem vorhandenen Wendehammer und dem südwestlich parallel dazu verlaufenden unbefestigten Weg als Entwicklungsziel 1.1 „*Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft*“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2008) dargestellt (siehe Abbildung 1).

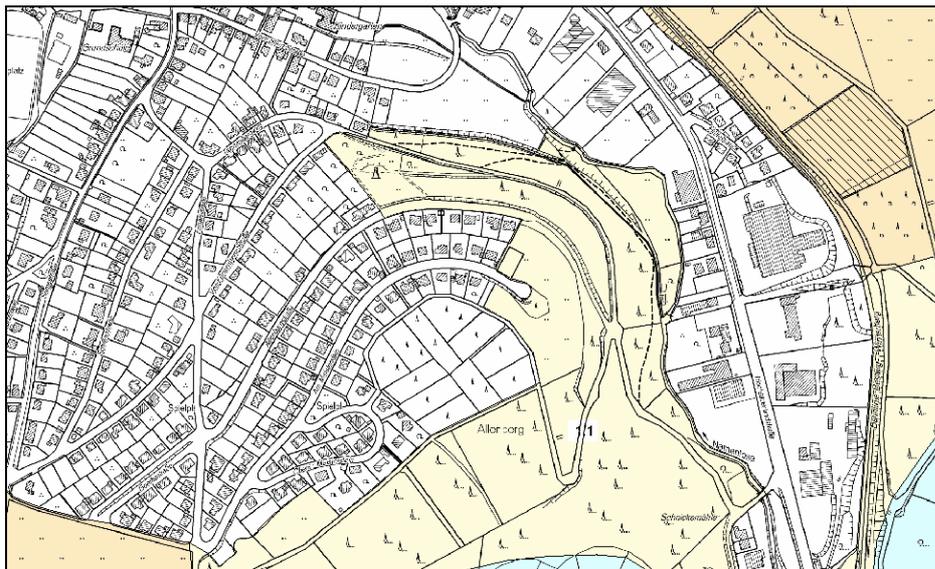


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans Winterberg (HOCHSAUERLANDKREIS 2008)



1.2.1.2 Festsetzungen des Landschaftsplanes

Von den in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist von der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans ebenfalls nur der oben beschriebene Bereich als Landschaftsschutzgebiet (L-2.3.1) Typ A „Allgemeiner Landschaftsschutz“ betroffen (siehe Abbildung 2). Dieser Landschaftsschutzgebietstyp ist mit einer Gesamtfläche von etwa 8.786 ha sehr großräumig im Geltungsbereich des Landschaftsplans vertreten. Außer den Siedlungsbereichen wird das gesamte Landschaftsplangebiet umfasst. Es sollen die landschaftlichen Großformen, die naturräumlich bedingte Nutzungsverteilung sowie landschaftliche Kleinode über das LSG erhalten werden. Dem Schutz kulturhistorischer Relikte und Zusammenhänge wird hierbei ein hoher Wert zugemessen (HOCHSAUERLANDKREIS 2008).

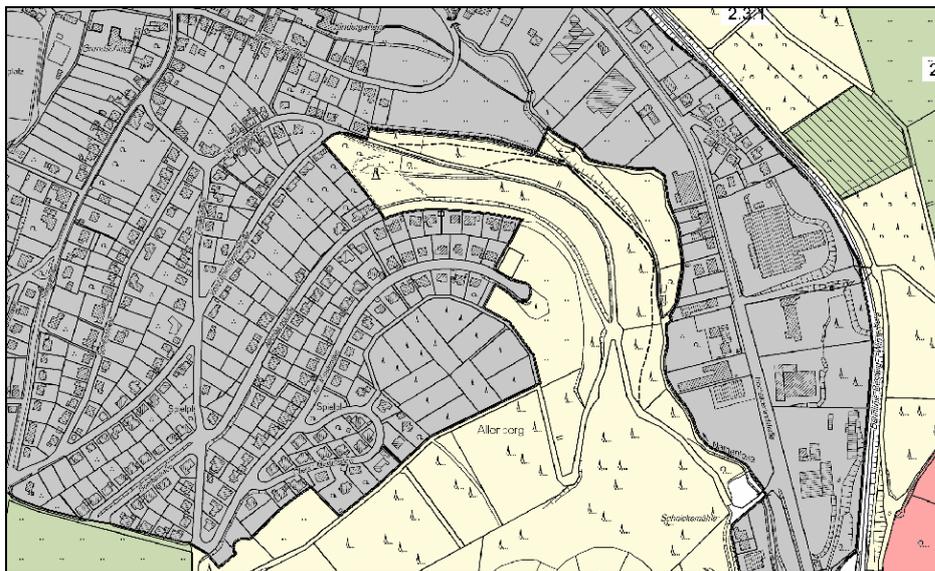


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Winterberg (Hochsauerlandkreis 2008)

Darüber hinaus trifft der Landschaftsplan keine weiteren Schutzaussagen für den Bereich der Erweiterungsfläche des Bebauungsplans.

1.2.1.3 Vereinbarkeit Festsetzungen Landschaftsplan - Bebauungsplan

Für den überwiegenden Teil der Erweiterungsfläche des Bebauungsplans ist eine Vereinbarkeit gegeben, da dieser als Siedlungs- bzw. Innenbereich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt.

Für den Teilbereich, welcher als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, kommt es zu einem Konflikt zwischen den Zielen des Bebauungsplans und denen des Landschaftsplans.

Da jedoch bereits ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan besteht, welcher diesen Bereich als Wohnbaufläche kennzeichnet, treten gemäß § 29 Abs. 4 „[...] widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft [...]“, da „[...] der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“ (LG NW 2010).



1.2.2 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 bezeichnet ein kohärentes, europaweites Schutzgebietsnetz aus FFH (Flora-Fauna-Habitat)- und Vogelschutzgebieten. Über die Gebiete soll ein länderübergreifender Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie deren natürlicher Lebensräume sichergestellt werden.

Weder befindet sich innerhalb des Plangebietes ein FFH- oder Vogelschutzgebiet, noch ist die Erweiterungsfläche Teil eines solchen Schutzgebietes. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Erweiterung des Bebauungsplans auf ein Gebiet des Natura 2000-Netzes im weiteren Umfeld nicht ersichtlich.

1.2.3 Geschützte Biotope

Das Biotopkataster NRW weist für das unmittelbare Plangebiet keine schutzwürdigen Einzelbiotop aus. Auch im weiteren Einflussbereich der Erweiterungsfläche befinden sich keine entsprechenden Biotop.



2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche stellt die am 13.07.2011 vom UIH Ingenieur- und Planungsbüro durchgeführte Biotoptypenkartierung (vgl. Kartenanlage) inklusive faunistischer Zufallsbeobachtungen und Einschätzung der Habitatsignung dar.

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Bestandsbeschreibung

Aufgrund des derzeitigen Zustands der Erweiterungsfläche als stark verbuschte Brachefläche hat sie für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion eine eher untergeordnete Bedeutung.

Das aktuelle Brachestadium der Fläche mit bereits ziemlich starker und weiter zunehmender Verbuschung sowie Aufkommen erster Pioniergehölze spielt auch im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitfunktion aktuell eher eine untergeordnete Rolle. Für die Erholungsnutzung kann dem Gebiet nur eine untergeordnete Rolle beigemessen werden, da die Flächen nicht erschlossen sind und der fortschreitende Brachezustand ein Begehen der Flächen immer weiter erschwert oder gar unmöglich macht. Bereits heute ist der Bereich großflächig verbuscht oder mit Hochstauden und Wildgräsern zugewachsen, so dass dem Erholungssuchenden ein Betreten der Flächen deutlich erschwert ist. Aufgrund der direkten Siedlungsnähe (-umrahmung) ist eine naturbezogene Erholung in diesem Bereich nur schwer realisierbar. Zumeist wird die Fläche lediglich zügig durchquert, um die attraktiveren Wald- und Offenlandbereiche im Umfeld für die naturbezogene Erholung oder Freizeitgestaltung zu erreichen.



2.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung

Trotz gleichbleibender bzw. leicht abnehmender Bevölkerung steigt der Wohnraumbedarf wegen kleinerer Haushalte (Single- und Zweipersonenhaushalte) noch weiter an. Um dem Bedarf nachzukommen, kommt der geplanten geringfügigen Erweiterung der Wohnbaufläche eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es ist zudem ein Bereich gewählt, welcher bereits an vorhandene Bebauung anschließt und in Teilen von Bebauung eingerahmt wird. Somit steigen die Beeinträchtigungen für die umliegenden Freiflächen nur in verhältnismäßig geringem Maße an.

Während der Baumaßnahmen zur Erschließung und zur Bebauung der Grundstücke kommt es für die angrenzenden Siedlungsbereiche zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und visuelle Effekte. Auch für die Erholungs- und Freizeitfunktion stellt dies eine vorübergehende Beeinträchtigung dar. Die Baumaßnahmen sind jedoch auf einen beschränkten Zeitraum begrenzt und dienen letztlich einem erhöhten Nutzen für das Schutzgut Mensch.

Die Verkehrszahlen werden sich für das Plangebiet „Am Allenberg“ durch die Erweiterung der Wohnbebauung in geringem Maße erhöhen. Dadurch werden auch die verkehrsbedingten Lärmimmissionen in diesem Bereich leicht ansteigen. Es ist aber sicher davon auszugehen, dass die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (DIN 18005) eingehalten werden können.

Über die aktuell stark verbuschte Brachfläche kann durch die Erschließung dieses Bereiches ein direkter Zugang zu den attraktiveren Freiflächen mit Wald- und Grünlandnutzung gewährleistet werden. Somit lassen sich künftig die für die Erholungs- und Freizeitnutzung interessanten Flächen im Umfeld für die Bewohner bequemer und schneller erreichen.

Insgesamt sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2 Boden

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

– Lebensraumfunktion

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

– Produktionsfunktion

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

– Regelungsfunktion



Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden erfolgt in der Regel eine Bewertung anhand der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und dem Biotopentwicklungspotential der vorgefundenen Bodeneinheiten im Bearbeitungsgebiet.

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Die vorliegenden Bodentypen sind Braunerden, welche flächig den gesamten Planungsraum und weite Bereiche darüber hinaus umfassen. Die Braunerden sind teilweise pseudovergleyt und aus Sand-, Ton und Schluffstein entstanden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2003).

Wegen der hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der ausgezeichneten Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe kommt den vorherrschenden Böden eine hohe Bedeutung zu. Aus diesem Grund sind die Flächen in der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50.000 – zweite Auflage dargestellt (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004).

Wegen dieser Eigenschaften der vorherrschenden Bodentypen ist im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans von einer mittleren bis hohen Bedeutung für den Naturhaushalt auszugehen.

2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung

Die geplanten Maßnahmen im Bereich der Erweiterungsfläche der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Allenberg“ führen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Im Bereich der vorgesehenen Flächen für Verkehr und Wohnbebauung kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Im restlichen Bereich des Erweiterungsgebietes ist baubedingt von Beeinträchtigungen der Bodenschichtung und Bodenverdichtungen durch Erdbewegungen und Maschinenverkehr auszugehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen in das Schutzgut Boden stellen kompensierbare Eingriffe dar, die über die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt werden. Der Schutzwürdigkeit der Böden sollte bei der Herleitung von Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Bei Umsetzung der ermittelten Kompensation sind die zu erwartenden nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.



2.3 Wasser

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Im Bereich der Erweiterungsfläche existieren keine Oberflächengewässer. Mit einem Abstand von rund 170 m fließt der Bach „Namenlose“ östlich am Planungsraum vorbei.

Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt durchweg unterhalb 20 dm unter Flur, zumeist jedoch darunter. Für die Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine allgemeine Bedeutung für die Infiltration von Niederschlägen über den Boden in die Grundwasserleiter.

Wasserschutzgebiete sind von der geplanten Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung

Für das Gewässer „Namenlose“ kann es während der Baumaßnahmen, insbesondere bei trockener Witterung, zu geringen Feinstaubeträgen kommen. Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer sind durch die geplante Erweiterung der Wohnbauungsfläche „Am Allenberg“ jedoch nicht zu erwarten.

Die geplante Überbauung führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Durch die Einrichtung von Straßen und die Errichtung von Wohngebäuden mit entsprechender Versiegelung der Flächen ist ein vollständiger Verlust der Grundwasserneubildungsfunktion zu erwarten. Einträge in das Grundwasser während der Baumaßnahmen lassen sich über sachgemäßen Umgang und Einsatz von Schmierstoffen und Betriebsmittel sowie der Umsetzung möglichst bei trockener Witterung vermeiden.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen in das Schutzgut Wasser stellen kompensierbare Eingriffe dar, die in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt werden.

Bei Umsetzung der ermittelten Kompensation sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.

2.4 Klima/Luftqualität

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Aufgrund der Zugehörigkeit zum Rothaargebirge herrscht in Winterberg ein eher raues, niederschlagreiches Klima vor. Bedingt durch die Höhenlage ist die Region verhältnismäßig lange im Jahr mit einer geschlossenen Schneedecke bedeckt. Auch die Schneehöhe ist im Vergleich deutlich erhöht. Im langjährigen Mittel liegt hier an über 60 Tagen im Jahr eine Schneedecke von mindestens 10 cm Höhe.



Die mittlere Jahrestemperatur liegt um die 6°C bei einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von etwa 1350 mm.

Aufgrund der vollständigen Vegetationsbedeckung über den gesamten Planungsraum kommt der Fläche eine thermische Ausgleichsfunktion für den direkt angrenzenden Siedlungsbereich zu und besitzt somit eine große Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftversorgung dieser Bereiche. Bedingt durch die nahen Siedlungsbereiche mit deren Verkehrsanlagen kommt es bereits heute zu einer geringen Beeinträchtigung der Fläche mit Luftschadstoffemissionen.

2.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung

Die im vorangehenden Kapitel genannte thermische Ausgleichsfunktion wird durch die geplante Überbauung und Versiegelung auch im Bereich der Einrichtungen für Verkehr deutlich reduziert. Die Versiegelung führt auch zu einer allgemeinen Erwärmung der geplanten Erweiterungsfläche und die vorhandene Luftzirkulation wird eingeschränkt.

Durch die geringfügig zunehmende Verkehrsbelastung sowie die Kleinf Feuerungen aus Privathaushalten (Kamine) werden im Bereich der Erweiterung und dem angrenzenden Umfeld zudem die Emissionen von Luftschadstoffen in geringem Umfang ansteigen.

Diese in den vorgenannten Absätzen erwähnten Effekte können über die Anlage von Straßenbegleitgrün und weiteren Grünflächen bereits auf der Fläche reduziert werden. Die im Umfeld des Plangebiets befindlichen Wald- und Freiflächen werden die Funktionen zudem weiter erfüllen und so den Verlust darüber hinaus gering halten.

Über die genannten kleinklimatischen Verschlechterungen der Bedingungen im Plangebiet lassen sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft prognostizieren. Die geplante Bebauungsplanerweiterung wird somit zu keiner relevanten Änderungen der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut führen.

2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Aktuell befindet sich die rund 1,25 ha große Erweiterungsfläche in einem Brachestadium im Übergang zum Vorwald. Die ehemalige Grünlandfläche ist bereits stark verbuscht und erste Pioniergehölze konnten sich etablieren. Die Vegetationszusammensetzung sowie die vorhandenen faunistischen Arten stellen eine Übergangszönose dar, welche letztlich bei weiterhin fehlender Nutzung in der typischen Artenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Vegetation endet. Bei der aktuellen Biotopstruktur und der zugehörigen Fauna handelt es sich somit um eine „Momentaufnahme“ innerhalb eines fortschreitenden Brachezustands. Nachdem die ersten Pioniergehölze bereits anzutreffen sind ist mit einer baldigen Entwicklung von Vorwaldstadien zu rechnen, wodurch die Lebensraumeignung für viele derzeit vorhandene Arten ungeeignet werden kann.



Zum Zeitpunkt der Kartierung und Begehung der Flächen (Juli 2011) konnten keinerlei Rote-Liste-Arten oder sonstige besonders schutzwürdige Pflanzen- und Tierarten festgestellt werden. Aufgrund der von Siedlungsflächen eingerahmten Insellage und des bereits überwiegend verbuschten Zustands stellen die Flächen für eine der in NRW vom LANUV zusammengestellten planungsrelevanten Arten eher einen suboptimalen Lebensraum dar. Aus fachlicher Sicht ist ein konstantes Vorkommen hier nicht zu erwarten (vgl. Anhang).

Typische Arten strukturreicher Offenländer, wie der Neuntöter, sind aufgrund der kleinflächigen Insellage nicht zu erwarten und waren auch während der Kartierung nicht auf den Flächen auszumachen. Wahrscheinlich brüten einige weit verbreitete Vogelarten in den Gebüsch- und sonstigen Gehölzstrukturen.

Verschiedene Fledermausarten nutzen die Fläche womöglich für ihre nächtlichen Jagdzüge oder als Überfluggebiet zu angrenzenden Jagdhabitaten (z. B. an der ‚Namenlose‘). Doch auch bei diesen Arten handelt es sich nicht um einen essenziellen Bestandteil ihrer Reviere, insbesondere wegen des Fehlens geeigneter Quartiergehölze.

Bzgl. der Eignung für Reptilien (insb. Echsen) kann allgemein festgestellt werden, dass die Flächen im aktuellen Zustand eher ungeeignet sind und in den fortschreitenden Brachestadien weiter an Eignung verlieren werden. Offene Bereiche mit Rohboden oder steinigem Material (auch Totholz) als Sonnplätze sowie günstige Möglichkeiten der Eiablage fehlen für die Arten im Gebiet. Lediglich die Verkehrsbereiche könnten den Aspekt der Sonnplätze, wenn auch aufgrund von erhöhtem Tötungsrisiko eher ungeeignet, erfüllen. Ein Wechsel von vorhandenen dichter bewachsenen Bereichen mit lockerbödigem, offenen Abschnitten bestenfalls mit Felsen, Steinen oder/und Totholz zeichnen den Lebensraum dieser Arten aus. Für die Blindschleiche, als eine recht anspruchslose (euryöke) Art, sind die Flächen noch als Lebensraum denkbar, jedoch handelt es sich nicht um essenzielle Bestandteile des Lebensraums. Sie findet im näheren und weiteren Umfeld ausreichend geeignete Lebensraumbedingungen vor.

Aufgrund der Siedlungsrandlage und der aktuellen Nutzung der Anwohner als Durchgangsbereich zu den für die Erholung geeigneten Wald- und Offenlandbereichen kommt es in der Erweiterungsfläche bereits heute zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung. Besonders ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten kann damit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet selbst weist daher – auch im Hinblick auf den temporären Charakter – für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften eine überwiegend geringe bis mittlere Bedeutung auf.

2.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung

Für die geplante 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Allenberg“ wurde gemäß dem im BNatSchG (§ 44 ff.) verankerten europäischen Artenschutzrecht eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hier wurden die Auswirkungen auf die in NRW speziell zu betrachtenden planungsrelevanten Arten untersucht. An dieser Stelle werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst und für ausführlichere Informationen auf den Anhang verwiesen.



Nach Abschluss der Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen konnte lediglich für die Turteltaube die Erfüllung eines Verbotstatbestands nicht ausgeschlossen werden. Die verbleibende Beeinträchtigung potenzieller Brutstandorte der Art wird über eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenregelung durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten unterlassen. Beim Aufsuchen von Brutstandorten wird die Art, wie sämtliche vorkommende Arten, in der Umgebung geeignete Brutstandorte vorfinden. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden somit für keine der in NRW als planungsrelevant eingestufteten Arten erfüllt.

Durch diese Maßnahme der Bauzeitenregelung werden auch potenziell vorhandene weitere Brutstandorte von nicht als planungsrelevant geltenden Arten (u. a. Goldammer) von der Baumaßnahme verschont. Diese Arten werden im Umfeld problemlos neue Lebensstätten finden.

Die Fläche mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird zukünftig für das Schutzgut nur noch eine sehr geringe Bedeutung haben. Neben der Veränderung der Biotopausstattung ist auch von Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen, die auch umliegende Flächen betreffen. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass für die Fläche bereits jetzt Vorbelastungen dieser Art aufgrund der Siedlungsrandlage vorliegen.

Die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen stellen kompensierbare Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt werden. Bei Umsetzung der ermittelten Kompensation werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften ausgeglichen und es verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.

2.6 Landschaftsbild

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt über die auch im BNatSchG verankerten Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild wird derzeit vom Siedlungsbereich „Am Allenberg“ und der östlich an der ‚Namenlose‘ gelegenen Gewerbebetrieben geprägt sowie der angrenzenden Aufforstungs- („Kyrill“-Schäden) und überwiegend Nadelwaldflächen.

Der Planungsraum selbst stellt das Bindeglied zwischen den Siedlungs- und Waldbereichen dar und zeichnet sich durch Brachestadien aus. Aufgrund der starken Verbuschung und der damit verbundenen geringen Nutzbarkeit des Bereiches wird er vielmehr als störend empfunden.

Für den Naturhaushalt besitzt der Planungsraum hinsichtlich des Landschaftsbilds eher eine geringe Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund der gegebenen Vorbelastung aus dem umrahmenden Siedlungsbereich und der angrenzenden Gewerbebetriebe.



2.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die über den Bebauungsplan vorbereitete zukünftige Wohnbebauung wird dem Plangebiet wieder eine Nutzung zugeführt. Durch die Nutzung des von Bebauung bereits umrahmten Bereiches kann zudem ein geschlossener Siedlungsrand erzeugt werden.

Über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann sichergestellt werden, dass sich die neue Wohnbebauung in den Bebauungszusammenhang der direkten Umgebung und somit in das bestehende Ortsbild einfügt. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zu Geschosshöhe und Gebäudehöhe, zu Fassaden und Dachgestaltung sowie grünplanerische Vorgaben insbesondere auch im Bezug zum Übergang in die freie Landschaft.

Im Zuge der geplanten Überbauung der Freiflächen und dem Verlust von Grünstruktur kommt es insgesamt zu einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Schaffung eines klar abgegrenzten Ortsrands und der im Bebauungsplan geregelten optischen Integration der neuen Wohnbebauung in die vorhandene Siedlungsstruktur werden keine Beeinträchtigungen erwartet, welche als erheblich eingestuft werden könnten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Im Planungsraum sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale) bekannt. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher für die vorgesehene Planerweiterung auszuschließen.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ist daher für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erforderlich und unterbleibt an dieser Stelle.

Im Rahmen der Bauausführung sind ggf. auftretende archäologische Funde sofort dem zuständigen Denkmalamt anzuzeigen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT- ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLA- NUNG

Das Untersuchungsgebiet, auf welche sich die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Allenberg“ bezieht, befindet sich aktuell in einem Brachestadium. Dem in Teilen bereits stark verbuschten Zustand nach zu urteilen scheint die ehemalige Grünlandfläche bereits seit über 10 Jahren brachzuliegen. Da in dieser Zeit keine Pflege der Fläche erfolgte, haben sich bereits erste Gehölze angesiedelt.

In den folgenden Jahren würde die Verbuschung weiter zunehmen, wie auch der Anteil von Pioniergehölzen. Diese Entwicklung würde von der Fauna mit einer zum Teil spezialisierten Übergangsgesellschaft begleitet, welche sich den stets ändernden Lebensraumbedingungen anpassen würde.

Bei weiterer Beibehaltung der Nutzungsaufgabe würden diese Entwicklungsstadien schließlich in der für den Standort typischen, potenziellen natürlichen Vegetation enden. Im vorliegenden Untersuchungsraum würde sich voraussichtlich die Charaktergesellschaft basenarmer Böden des Berg- und Hügellandes, der artenarme Hainsimsen-Buchenwald, einstellen, welchem vereinzelt die Traubeneiche beigemischt sein könnte. Eine Strauchschicht fehlt dieser Gesellschaft und sonstige Bodenvegetation ist ebenfalls eher spärlich ausgeprägt (TRAUTMANN 1968).

Für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften würde die Fläche somit zukünftig, insbesondere aufgrund der natürlichen Entwicklungsstadien und Ausprägung, einen hohen Stellenwert für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften darstellen. Auch für die weiteren Schutzgüter wären langfristig überwiegend positive Effekte zu erwarten.



4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist **striktes Recht**, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur **Minderung von Beeinträchtigungen**.

Das städtebauliche Begrünungskonzept zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Am Allenberg“ soll auch im Erweiterungsbereich fortgesetzt werden und entsprechend eine Ortsrandbegrünung zum Übergang in die freie Landschaft festsetzen. Durch entsprechende Festsetzungen (z. B. zum Straßenbegleitgrün, zu öffentlichen Grünanlagen) soll eine konsequente Durchgrünung der Wohnbauflächen gewährleistet werden.

Darüber hinaus wird die Bodenversiegelung auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt (evtl. auch Maßgaben zur Anlage privater Stellplätze). Dies wurde über entsprechende Festsetzungen im B-Plan geregelt.

Im Folgenden werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bezug auf die bauliche Umsetzung aufgelistet:

- Die Bauzeit sollte möglichst kurz gehalten werden und die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Versiegelte Flächen sind im Plangebiet auf ein Mindestmaß zu beschränken (z.B. durch Festsetzung einer wasserdurchlässigen und durchgrüntem Gestaltung von Terrassen- und Einfahrtbereichen (versickerungsfähige Beläge)).
- Im Bereich der Baumaßnahmen ist der schutzwürdige Oberboden abzutragen, sachgerecht zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder einzubauen oder abzufahren (z. B. überbaute Bereiche). Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern und eine Vermischung ist zu vermeiden. Entsprechende Regelungen sind hierzu im B-Plan enthalten.
- Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung können durch bodenschonende Bauweisen und dem Verzicht auf schweres Gerät soweit möglich vermieden werden; nicht überbaute Bereiche sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (Bodenlockerung).
- Der Maschineneinsatz ist möglichst auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des schutzwürdigen Bodengefüges gering zu halten.



- Die gesetzlich vorgeschriebenen Fäll- und Schonzeiten vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres sind einzuhalten (§ 64 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 39 Abs. 5 BNatSchG), um die Reproduktion vorhandener Tierarten nicht zu gefährden und um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erfüllen.
- Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung werden Schadstoffeinträge in Boden und Wasser vermieden.
- Sollten bestehende Gehölzbereiche zur Eingrünung des Siedlungsrandes erhalten werden, sind diese ggf. während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen der DIN 18920 zu sichern.
- Der Lärm während der Bauarbeiten kann zu einem zeitweiligen Vertreibungseffekt wildlebender Tiere (hier besonders Vögel) führen, besonders durch unregelmäßiges Auftreten unterschiedlicher Geräusche. Weiterhin stellen visuelle Irritationseffekte durch Bewegung eine ähnlich einzustufende Beeinträchtigung dar. Aufgrund dessen ist zumindest die Baufeldräumung innerhalb der für die Fauna kritischen Zeiträume zwischen 01. März und 01. August eines jeden Jahres zu unterlassen.
- Die Umsetzungszeiträume sind so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen der umliegenden Freiräume (Wald- und Offenlandbereiche) während der Baumaßnahmen gering zu halten.

4.2 Ausgleich

Der Ausgleich (Kompensation) von Eingriffen in Natur und Landschaft wird erforderlich, sobald die Umweltauswirkungen durch Vermeidung nicht ausgeschlossen werden können. Der Ausgleich erfolgt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebiets bzw. außerhalb des Bebauungsplangebiets (externer Ausgleich).

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten.

Um den Kompensationsbedarf und somit den Umfang der Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zu ermitteln, werden Bestand und Planung in einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung rechnerisch gegenübergestellt.

Die Kompensationsermittlung wurde entsprechend der aktuellen Fassung des Bewertungsrahmens für den Hochsauerlandkreis (Stand: Januar 2006) durchgeführt. In der folgenden Tabelle 1 ist die Gegenüberstellung von Biotopbestand und Planung nachvollziehbar darge-



stellt. Die Flächenangaben der grau hinterlegten Felder in der Spalte ‚Fläche‘ gehen nicht in die Gesamtflächenangabe ein, da es sich um Gehölzbereiche handelt, welche zusätzlich in die Berechnung eingehen und bereits über deren jeweiligen Unterwuchs in der Flächengesamtsumme berücksichtigt wurden.

Bedingt durch die Nutzung als Wohnbebauung steigt der Anteil versiegelter Fläche im Bereich der Wohnbebauung und der erforderlichen Erschließung deutlich an. Durch die Festsetzungen zur Pflanzung standortgerechter heimischer Baumarten bzw. heimischer Obstgehölze sowie der festgesetzten heckenartigen Abpflanzung am nördlichen Rand des Änderungsbereichs aus heimischen, bodenständigen Straucharten kann bereits ein Teil des Ausgleichs innerhalb der Erweiterungsfläche umgesetzt werden. Für die Bilanzierung werden die zu pflanzenden heimischen Bäume standardmäßig mit einem Traufbereich von durchschnittlich 30 m² in die Berechnung aufgenommen. Bisher nicht weiter definierte Bereiche werden als Durchschnittswert der Grundstücke eines Baugebietes über den Biotoptyp der Hausgärten in die Bilanzierung aufgenommen.

Nach Gegenüberstellung von Bestand und Planung verbleibt aufgrund der Bebauungsplanerweiterung ein Kompensationsdefizit von 45.084,5 Biotoppunkten (vgl. Tabelle 1).



Tabelle 1 : Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Ausgleichsfinanzierung) nach den Vorgaben der aktuellen Fassung des Bewertungsrahmens für den Hochsauerlandkreis (Stand: Januar 2006)

| Flächenanteile vor Änderung des Bebauungsplans | | | | Flächenanteile gemäß der Änderung des Bebauungsplans | | | |
|---|------------|-----------------|---------------|--|------------|-----------------|-----------------|
| Biototyp (Ifd. Nr.) | Wertfaktor | Fläche [m²] | Biotop-punkte | Biototyp (Ifd. Nr.) | Wertfaktor | Fläche [m²] | Biotop-punkte |
| Einzelbaum mit relativ geringer Fernwirkung, Laubgehölz (18) | 5 | 57,2 | 286,0 | Einzelbaum mit relativ geringer Fernwirkung, Laubgehölz (18) | 5 | 840,0 | 4.200,0 |
| Fichtenbaumreihe mit relativ geringer Fernwirkung (18)* | 4 | 63,0 | 252,0 | heckenartige Abpflanzung am nördlichen Rand (26) | 6 | 468,9 | 2.813,4 |
| Grünland intensiver Nutzung, Glatthaferwiese (13) | 4 | 78,2 | 312,8 | Hausgarten, Ziergarten (16) | 4 | 6.696,3 | 26.785,2 |
| Grünlandbrache, tlw. verbuscht (37)** | 7 | 8.177,9 | 57.245,3 | begrünte Straßenränder, -bankette intensiv gepflegt (5) | 2 | 1.413,5 | 2.827,0 |
| Grünlandbrache auf magerem Standort (37)*** | 7 | 98,9 | 692,3 | wassergebunde Flächen, Fußweg (2) | 1 | 85,9 | 85,9 |
| ruderales Gebüsch, ruderales Strauchgruppe (37) | 8 | 983,8 | 7.870,4 | versiegelte Flächen, Bebauung und Verkehr (1) | 0 | 3.857,5 | 0,0 |
| trockener Ruderalsaum (37) | 8 | 1.562,3 | 12.498,4 | | | | |
| Ziergarten, Hausgarten (16) | 4 | 360,3 | 1.441,2 | | | | |
| unbefestigter Wirtschaftsweg, Schotterrasen (2) | 1 | 1.197,7 | 1.197,7 | | | | |
| * Wertfaktor -1, da standortuntypisch ** Wertfaktor -1, da tlw. verbuscht *** Wertfaktor -1 aufgrund Artenarmut | | | | | | | |
| | | 12.522,1 | 81.796 | | | 12.522,1 | 36.711,5 |
| Kompensationsdefizit in Biotoppunkten | | | | | | | 45.084,5 |



Über die genannten im B-Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen hinaus verbleibt ein Kompensationsbedarf, welcher auf externer Fläche umgesetzt werden muss. Wie und wo die erforderlichen Biotoppunkte auszugleichen sind, wird noch im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises abgestimmt und festgelegt.

Das Kompensationserfordernis von insgesamt **45.084,5 Biotoppunkten kann** somit über Maßnahmen innerhalb der Eingriffsfläche in Verbindung mit noch durchzuführenden externen Maßnahmen **ausgeglichen werden**.



5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine mögliche Erweiterung des Baugebiets „Am Allenberg“ ist bereits im Jahre 1994 und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahre 2009 als planungsrechtlicher Ansatz verfolgt worden. Auf Ebene der Flächenutzungsplanung wurde grundsätzlich festgelegt, wo in den einzelnen Ortsteilen weitere Wohnbauflächen entwickelt werden sollen. Hierbei wurden auch im Rahmen einer Alternativenprüfung verschiedene Standorte untersucht und verglichen.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans daher nicht geprüft und aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen auch als nicht zielführend eingestuft.



6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Im Hinblick auf die Methodik soll an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen werden, dass sich die Aussagen des Umweltberichtes lediglich auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderungen beziehen. Die Umweltauswirkungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden indes nicht beleuchtet. Ein Umweltbericht für den rechtskräftigen Planungsstand liegt nicht vor, da das Planungsinstrument der Umweltprüfung zur Zeit der Aufstellung noch nicht rechtlich verankert war. Infolge dessen können auch keine Bezüge zu beschriebenen Umweltauswirkungen für den rechtskräftigen Planungsstand hergestellt werden.

Die geltenden Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Bezüglich der Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde auf den vom Hochsauerlandkreis vorgegebenen Bewertungsrahmen zur Ermittlung von Kompensationserfordernissen zurückgegriffen.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der 7. Änderung des B-Plans Nr. 11 „Am Allenberg“ die zugehörige Begründung mit Stand Mai 2012 sowie die planerische Darstellung mit Stand April 2012 und mündliche Ergänzungen durch die Stadt Winterberg zur Verfügung.



7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des B-Plans bis zur vollständigen Realisierung des Bauvorhabens hat die Überprüfung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen mit umweltrelevanten Vorgaben von Seiten der Stadt zu erfolgen und ggf. hat sie weitere erforderliche Vorgaben zu veranlassen um die umweltrelevanten Ziele zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen des städtebaulichen Konzeptes sowie die Prüfung der Umsetzung der gestalterischen Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes durch die jeweiligen Akteure (die Stadt Winterberg selbst, private Bauherren) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen der festgelegten Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Winterberg rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Am Allenberg“ plant die Stadt Winterberg eine 7. Änderung zur Schaffung von erforderlich werdender Wohnbebauung. Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bebauungsplanes wird nach BauGB eine Umweltprüfung des Planwerkes nach § 2 Abs. 4 BauGB mit der Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Bebauungsplans erstreckt sich die Umweltprüfung lediglich auf den geplanten Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans und legt dar, welche Umweltauswirkungen aufgrund dieser Änderungen im Bezug auf den bereits rechtskräftigen Planungsstand zu erwarten sind.

Bei der Planerweiterung handelt es sich überwiegend um Allgemeine Wohnbereiche mit entsprechender Erschließung. Durch entsprechende Festsetzungen soll einem qualitativer-gestalterischen Gesamtanspruch mit Anbindung an die bestehenden Siedlungsbereiche Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führen die gestalterischen Festsetzungen zu positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und seine Schutzgüter (im Besonderen das Landschaftsbild).

Durch die geplante Erweiterung der Wohnbebauung und der damit verbundenen großflächigen Versiegelung entstehen für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen, die jedoch als kompensierbar eingestuft wurden und im Rahmen der Eingriffsregelung über eine Gegenüberstellung der Biotoptypen vor und nach der Umsetzung kompensiert werden. Der Nachweis über den erforderlichen Umfang der Kompensation wurde im Rahmen dieses Umweltberichtes erbracht.

Höxter, im Mai 2012
aktualisiert im Oktober 2012

Dipl.-Ing. Bernd Schackers
Landschaftsarchitekt (AK NW)

- Projektleitung -



9 LITERATUR UND QUELLEN

TRAUTMANN, W. (1968): Potentielle natürliche Vegetation in Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1972), Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen, Gebr. Jänecke Verlag, Hannover

WOLTERS PARTNER (2009): Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg

WOLTERS PARTNER (2009): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg

Geologischer Dienst NRW (2003): Digitale Bodenkarte von NRW im Maßstab 1 : 50.000, Krefeld.

BEZZEL, E (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.

HOCHSAUERLANDKREIS (1992): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Stand: Januar 2006

Geologischer Dienst NRW (2004): Digitale Karte der schutzwürdigen Böden in NRW im Maßstab 1 : 50.000, zweite Auflage, Krefeld.

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), seit 01.03.2010 in Kraft.

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)



Internetquellen

HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Winterberg [Abruf: 06.09.2011]

<http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/lpwin/viewer.htm>

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg
– Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauer-
landkreis [Abruf: 06.09.2011]

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/do_ost/rechtskraeftig/index.php

NRW-STIFTUNG, NATUR HEIMAT KULTUR: Wiesentäler bei Winterberg – Gebietsbeschreibung
[Abruf: 12.09.2011]

<http://www.nrw-stiftung.de/nafgi/index.php?id=9&area=12>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, 2011a): Artenliste der
besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Messtischblatt
4716 [Abruf: 02.09.2011]

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4716>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, 2011b): Artenliste mit
Beschreibung der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Säuge-
tiere [Abruf: 02.09.2011]

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>
Stand 02.09.2011



Anhang

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB)

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf die 7. Änderung des B-Plans „Am Allenberg“ der Stadt Winterberg zur Erweiterung des Wohnangebots. An dieser Stelle wird auf eine Beschreibung der Planungen verzichtet und auf die Ausführungen der Umweltprüfung mit Umweltbericht und vereinfachter Landschaftspflegerischer Begleitplanung verwiesen.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgt eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten im Zuge der vorgesehenen Planung.

Hierfür werden die relevanten Lebensräume der im Gebiet nachgewiesenen europarechtlich geschützten und in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten in einer ersten Abschätzung auf mögliche Beeinträchtigungen untersucht. Für die daraus resultierenden gefährdeten Lebensräume werden dann in einer zweiten Abschätzung konkrete Gefährdungsursachen ermittelt und Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung erarbeitet.

1. Artenschutzrechtliche Grundlagen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders und ggf. darüber hinaus streng geschützten Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG

1. alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
2. alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
3. die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie
4. alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen

1. die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie
2. alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und
3. die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.



Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die „nur“ national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche weit verbreitete befinden, wurde für NRW eine Planungshilfe erstellt, welche die 213 regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (MUNLV 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

1.2 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert:

| | |
|------------------------|---|
| Lebensstätten: | Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst |
| Fortpflanzungsstätten: | Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a. |
| Ruhestätten: | Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere |

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

| | |
|--------------------|--|
| Lokale Population: | eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen |
|--------------------|--|

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt. Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

2. Ermittlung möglicher relevanter Arten

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung dienen, neben der Recherche bei Biologischen Stationen, Naturschutzverbänden und zuständigen Landschaftsbehörden, die Auswertung planungsrelevanter Arten nach den über die Internetseiten des LANUV abrufbaren Messtischblättern (MTB 4716, LANUV 2011a). Diese dient der fachlich angemessenen Eingrenzung der möglicherweise im Planungsraum vorkommenden Arten und spiegelt nicht das tatsächliche Vorkommen wider.



Aufgrund der Habitatansprüche der Arten, den vorhandenen Gegebenheiten sowie den aktuell vorherrschenden Biotopstrukturen (Vor-Ort-Besichtigung) kann ein potenzielles Vorhandensein bzw. eine potenzielle Gefährdung und somit die Erfüllung von Tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für folgende Arten des MTB 4716 bei der Auswertung von vornherein ausgeschlossen werden (kleinflächige Insellage zwischen Stadtrand und Wald):

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Uhu (*Bubo bubo*)

Eine Gefährdung der nachfolgenden Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Planungsraum nur als Teil des potenziellen Nahrungshabitats für die angegebenen Arten dienen kann und genügend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld zur Verfügung stehen.

Zudem ist der Bereich für die meisten der folgenden Arten wenig attraktiv bzw. es sind attraktivere Bereiche als potenzielle Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden.

- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

In Tab. 1 werden die im Planungsraum gemäß MTB 4716 potenziell vom Vorhaben betroffenen Arten aufgeführt sowie eine Einschätzung zu ihrem möglichen Vorkommen und eine Beurteilung über eine erhebliche Störung durch die Erweiterung der Bauleitplanung vorgenommen. Diese beruht auf dem Vergleich der örtlichen Bedingungen mit den Habitatanforderungen der jeweiligen Art.



Tab. 1: Im Vorhabensraum vorkommende „planungsrelevante Arten“ (Auswertung des Messtischblattes 4716) mit Angabe des Erhaltungszustands in NRW (kontinentale Region): **günstig**, **ungünstig / unzureichend**, **ungenügend / schlecht**

| Art | Quelle | Rote Liste NRW | beson. gesch. | streng. gesch. | FFH-RL V-RL | Einschätzung / Vorkommen im Planungsraum | Erfüllung Verbotstatbestand (§ 44 BNatSchG) möglich | Begründung |
|--|--------|----------------|---------------|----------------|-------------|---|---|--|
| Säugetiere (RL NRW 1999) | | | | | | | | |
| Breitflügel- fledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i> | MTB | 3 | • | • | Anh. IV | Die Gebäude in der Umgebung sind potenzielle Ruhestätten. Der Planungsbereich ist potenzieller Wanderkorridor zu Jagdgebieten entlang der Fließgewässer und des Waldrandes. | nein | Durch die geplante Bebauung der Bauleitplanerweiterung werden die potenziellen Ruhestätten der Art nicht direkt betroffen. Der Eingriffsbereich dient überwiegend zum Überflug in die eigentlichen Jagdhabitats, wobei einzelne Individuen evtl. auch zeitweise über der Fläche jagen. Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kommt es zur Beeinträchtigung dieses Wanderkorridors. Die vorgesehene Straßenbegleitbegrünung der geplanten Neubaufäche wird ggf. die Funktion als Leitstruktur übernehmen. Vielmehr wird jedoch die neue Bebauung am Ortsrand die Funktion als Ruhestätte übernehmen. Die nachtaktiven Tiere werden durch die am Tage stattfindenden Bauarbeiten nicht erheblich beeinträchtigt, da sie sich bereits an eine dauerhafte Störung innerhalb von Siedlungsbereichen eingestellt haben. |
| Kleine Bart- fledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i> | MTB | 3 | • | • | Anh. IV | | nein | |
| Nordfledermaus <i>(Eptesicus nilssonii)</i> | MTB | R | • | • | Anh. IV | | nein | |
| Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i> | MTB | *N | • | • | Anh. IV | | nein | |
| Vögel (RL NRW 2008) | | | | | | | | |
| Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) | MTB | 2 | • | • | | Der Planungsbereich ist potenzielle Fortpflanzungsstätte. | ja | Durch Entfernen der Gehölze können potenzielle Fortpflanzungsstätten zerstört und einzelne Individuen getötet werden. Durch Baumaßnahmen während der Brutzeit kann es zur Zerstörung oder Aufgabe potenzieller Gelege kommen. |



3. Projekt- und artspezifische Beurteilung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

3.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 (1) BNatSchG (2010) ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.2 Projektspezifische Beurteilung

Das Plangebiet ist für die meisten planungsrelevanten Arten aufgrund des Fehlens von erforderlichen Habitatstrukturen, wie z. B. Altholzbestände oder höhere Einzelbäume, kein geeigneter Lebensraum. Für einige Arten, wie z. B. Greifvögel, Eulen und Schwalben stellt das Gebiet ein Teil des potenziellen Nahrungshabitates dar. Da in der Umgebung genügend und größtenteils günstigere Nahrungshabitate vorhanden sind, führt die Nutzung dieser Fläche zum Zwecke der Erweiterung der Wohnbebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten.

Die Wohngebäude im näheren Umkreis des Plangebietes stellen für gebäudebewohnende Fledermausarten potenziell geeignete Ruhestätten dar und der Planungsraum dient dem Überflug zu den potenziellen Jagdgebieten der nahe gelegenen Fließgewässer und Waldrandbereiche. Diese sind auch zukünftig über andere Grünstrukturen erreichbar. Außerdem stehen den Fledermausarten durch die Errichtung neuer Gebäude wieder potenzielle Ruhestätten am Ortsrand zur Verfügung. Diese können durch das Anbringen von entsprechenden Fledermauskästen noch optimiert werden. Durch die Nachtaktivität der Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die am Tage stattfindenden Baumaßnahmen zu erwarten. Insgesamt liegt somit für die Fledermausarten **kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG** vor.

Die **Turteltaube** brütet in Bäumen und Sträuchern, tlw. auch an Gebäuden (vgl. BEZZEL, 1985). Die Gehölze auf der Fläche sind daher für die Turteltaube eine potenzielle Fortpflanzungsstätte. Eine Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätten zur Brutzeit, das Töten von Exemplaren sowie Maßnahmen, die zu einer Aufgabe des Geleges führen würden, sind **nach § 44 BNatSchG verboten**. Um diese Verbotstatbestände nicht zu erfüllen, sind entspre-



chende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, die im nachfolgenden Kapitel beschrieben werden.

3.3 Mögliche Vermeidungsmaßnahmen/ Risikomanagement

Brutvögel

Bei der Räumung der Fläche sind die gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten für Gehölze (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeiten einzuhalten (§ 39 BNatSchG). Somit kann sichergestellt werden, dass kein Tier getötet und keine Brut vernichtet bzw. aufgegeben wird.

Die Baumaßnahmen sollten zeitlich direkt anschließend beginnen. Ist dies nicht der Fall und liegt die Fläche zwischen Räumung und Baubeginn ein oder zwei Jahre brach, so müssen etwaige Bruten von evtl. bereits eingetroffenen planungsrelevanten Offenlandarten ggf. über eine Bauzeitenregelung geschont werden. Dies wäre im Einzelfall vorab zu prüfen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vor.

3.4 Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Die Planung führt bei keiner der betrachteten Arten zu einer erheblichen Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden in der Folge nicht erforderlich.



Literatur und Quellenverzeichnis

BEZZEL, E (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15,

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.

Internetquellen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, 2011a): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Messtischblatt 4716

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4716>

Stand 02.09.2011

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, 2011b): Artenliste mit Beschreibung der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Säugetiere

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>

Stand 02.09.2011

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Rechtsprechung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz („Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.